



Was steht meinem Kind zu?

Die wichtigsten Leistungen der Sozialversicherungen in Kürze

für Menschen
mit Handicap

procap

Medizinische Massnahmen

Bei Kindern mit einem von der Invalidenversicherung (IV) anerkannten Geburtsgebrechen übernimmt die IV die Funktion einer Krankenkasse und ist zuständig für die Bezahlung aller mit dem Geburtsgebrechen zusammenhängenden Behandlungskosten.

Bei Kindern und Jugendlichen ohne Geburtsgebrechen kann die IV gewisse Behandlungen übernehmen, wenn diese unmittelbar auf die schulische oder berufliche Eingliederung gerichtet sind.

Nach dem vollendeten 20. Altersjahr ist aber in jedem Fall ausschliesslich die Krankenkasse zuständig.

Schule

Die Schulung behinderter Kinder ist eine Kantonsaufgabe und damit nicht einheitlich geregelt. Alle Kantone haben aber den Auftrag, die Integration in die Regelschule zu fördern. Wenden Sie sich für Informationen an Ihre kantonale Schulbehörde.

Berufliche Eingliederung

Die IV unterstützt die berufliche Eingliederung mit zahlreichen Leistungen wie Übernahme von Ausbildungskosten, Mithilfe bei der Arbeitssuche, Ausrichten von Taggeldern, finanzielle Unterstützung von Arbeitgebern (z.B. teilweise Lohnübernahme bei der Einarbeitung oder bei einem Praktikum).

Hilfsmittel

Die IV übernimmt Hilfsmittel, die für die selbständige und unabhängige Bewältigung des privaten Alltags benötigt werden. Dazu gehören Hilfsmittel für die Fortbewegung (z.B. Rollstühle), für die Herstellung von Kontakten mit der Umwelt (z.B. elektronische Kommunikationsgeräte) und für die Selbstsorge (z.B. Elektrobetten). Auch invaliditätsbedingte bauliche Änderungen in der Wohnung werden von der IV finanziert.

Darüber hinaus werden gewisse Hilfsmittel übernommen, wenn sie für die Schule, Ausbildung, Erwerbsarbeit oder Hausarbeit unerlässlich sind (z.B. Treppenlifte oder Beiträge für ein Auto).

Hilflosenentschädigung und Intensivpflegezuschlag

Wenn jemand in alltäglichen Lebensverrichtungen wie Ankleiden, Essen, Körperpflege usw. dauernd auf die Hilfe anderer Personen angewiesen ist, kann er eine Hilflosenentschädigung der IV beantragen. Angerechnet wird auch eine dauernde Pflege oder persönliche Überwachung. Bei Erwachsenen berücksichtigt die IV überdies die Begleitung, die nötig ist, um selbständig zu wohnen.

Die Höhe der Hilflosenentschädigung ist abhängig vom Grad der Hilflosigkeit (leicht, mittel, schwer). Erwachsene erhalten die Entschädigung monatlich pauschal. Bei Kindern müssen die Eltern die Entschädigung alle drei Monate mit einem Formular abrechnen.

Für Kinder, die aufwändige Betreuung benötigen, kann zusätzlich zu der Hilflosenentschädigung ein Intensivpflegezuschlag ausgerichtet werden.

Assistenzbeitrag

Seit 1.1.2012 können auch Minderjährige unter gewissen Umständen einen Assistenzbeitrag beanspruchen. Dazu gehören schwer pflegebedürftige Kinder und Jugendliche, die zu Hause gepflegt werden, sowie vorwiegend körperbehinderte Kinder und Jugendliche, die eine reguläre Ausbildung absolvieren oder erwerbstätig sind. Die IV bezahlt nur Leistungen, die von natürlichen Personen im Rahmen eines Arbeitsvertrages erbracht werden. Organisationen (Spitex etc.) und Familienangehörige können über den Assistenzbeitrag nicht entschädigt werden.

Pflegeleistungen der Krankenversicherung

Neben der IV (medizinische Massnahmen, Hilflosenentschädigung und Assistenzbeitrag) erbringt auch die Krankenkasse Leistungen für die Finanzierung der Pflege zu Hause. Sie bezahlt nur Leistungen von zugelassenen Fachpersonen (Spitex).

Invalidenrente (ab 18 Jahren)

Nach dem Grundsatz «Eingliederung vor Rente» werden IV-Renten erst ausgerichtet, wenn Eingliederungsmassnahmen abgeschlossen sind und dennoch eine Lohneinbusse von mehr als 40 Prozent verbleibt. Die IV ermittelt die gesundheitsbedingte Erwerbseinbusse oder Einschränkung im Aufgabenbereich (zum Beispiel im Haushalt). Diese Einschränkung wird mit dem Invaliditätsgrad beziffert. Die Viertelsrente wird bei einem IV-Grad ab 40 Prozent ausgerichtet, die halbe Rente bei einem IV-Grad zwischen 50 und 59 Prozent, die Dreiviertelsrente zwischen 60 und 69 Prozent. Ab einem IV-Grad von 70 Prozent wird eine ganze Rente zu gesprochen. Die Rente beträgt maximal 2340 Franken; bei Frühbehinderten maximal 1560 Franken (Stand 2014). Der Anspruch auf eine IV-Rente entsteht sechs Monate nach der Anmeldung bei der IV-Stelle und frühestens ab dem 18. Geburtstag. Die Rente wird regelmässig überprüft. Sie wird aufgehoben, reduziert oder erhöht, wenn sich die Verhältnisse ändern.

Ergänzungsleistung (ab 18 Jahren)

Personen mit einer IV-Rente, einer Hilflosenentschädigung oder einem Taggeld der IV können Ergänzungsleistungen (EL) beantragen, wenn die Einnahmen die anerkannten Ausgaben nicht decken.

Die Ergänzungsleistung besteht aus einem monatlichen Betrag zur Deckung von Miete, Heimkosten, Krankenkassenprämien und Lebenshaltungskosten. Darüber hinaus werden gewisse Krankheits- und Behinderungskosten separat entschädigt.

Die Ergänzungsleistungen sind keine Fürsorgeleistungen und müssen nicht zurückerstattet werden.

Procap Schweiz – die Organisation für Menschen mit Handicap

Procap ist die grösste Schweizer Selbsthilfe- und Mitgliederorganisation für Menschen mit Handicap. Procap vereint Menschen mit Behinderungen jeglicher Art und vertritt ihre Interessen. Procap wurde 1930 als Schweizerischer Invaliden-Verband gegründet und zählt heute über 20 000 Mitglieder in rund 45 lokalen Sektionen und 30 Sportgruppen. Hier setzen sich viele Helfer/-innen, meist selbst mit einem Handicap, für andere Menschen mit Behinderung ein. Procap bietet professionelle Beratungen in den Bereichen Sozialversicherungsrecht, Bauen, Wohnen und Reisen. Mit ihren Aktivitäten macht sich Procap zudem stark für einen gleichberechtigten Zugang zu Sport, Freizeit, Kultur und Gesellschaft.

Alles, was Recht ist

Der Procap Rechtsdienst und seine regionalen Beratungsstellen verfügen über eine langjährige Erfahrung in der Beratung unserer Mitglieder bei sozialversicherungsrechtlichen Problemen. Unsere Dienstleistung reicht von einfachen telefonischen Auskünften bis zur anwaltschaftlichen Vertretung vor Gericht. Ihre Ansprechpersonen sind professionelle, gut ausgebildete Sozialversicherungsfachleute sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Anlaufstelle für Sie ist die Beratungsstelle Ihrer Region. Möchten Sie unserem Verband beitreten, können Sie die zuständige Sektion auf www.procap.ch (Kontakt/Sektionen) finden oder unter 062 206 88 88 erfragen. Das erste Beratungsgespräch ist kostenlos. Für eine weitergehende Beratung müssen Neumitglieder eine Eintrittsgebühr bezahlen. Wird hingegen im ersten Jahr der Mitgliedschaft keine Beratung benötigt, ist sie später kostenlos.

Weitere Infos

Der Procap-Ratgeber «Was steht meinem Kind zu?» zeigt übersichtlich und leicht verständlich welche sozialversicherungsrechtlichen Leistungen Kinder mit Behinderung beanspruchen können. Er richtet sich an Eltern und an Fachleute. Der Ratgeber kann unter www.procap.ch oder bei Procap Schweiz, Tel. 062 206 88 88 bestellt werden. Taschenbuch, Preis: CHF 34.– (für Procap Mitglieder CHF 29.–), 189 Seiten, ISBN 978-3033-03055-8.

Wenn das Kind erwachsen wird ...

Ab 13-jährig

- > Benötigt das Kind bei der beruflichen Eingliederung Unterstützung, spricht die IV berufliche Massnahmen zu. Bei Kindern, die die Regelschule besuchen, sollte der Antrag in der 7. Klasse eingereicht werden. Wenn das Kind die Sonderschule besucht, ist eine Anmeldung oft erst später sinnvoll. Sprechen Sie sich in diesem Fall mit der Sonderschule und der IV ab.

Ab 16-jährig

- > Eltern können Betreuungsgutschriften beantragen, wenn das jüngste Kind 16-jährig wird, das Kind mit einer Behinderung eine Hilflosenentschädigung mittleren oder schweren Grades bezieht und daheim lebt. Die Betreuungsgutschrift ist keine Geldleistung, wirkt sich jedoch auf die spätere AHV-Rentenberechnung der Eltern aus. Sie muss jedes Jahr neu beantragt werden. Bestellen Sie bei der Ausgleichskasse das entsprechende Merkblatt.
- > Erwerbstätige Eltern sollten bei der Ausgleichskasse (oder dem Arbeitgeber) eine Verlängerung der Ausrichtung von Kinderzulagen prüfen lassen. Für erwerbsunfähige Kinder werden die Kinderzulagen mindestens bis zum 20. Geburtstag bezahlt.

Ab 17-jährig

- > Finanzierung der Pflege und Betreuung zu Hause (Assistenzbeitrag, Ergänzungsleistungen, Krankenkasse etc.) klären.
- > Ein IV-Rentenanspruch kann frühestens mit 18 entstehen. Der Antrag sollte aber 6 Monate vor dem 18. Geburtstag gestellt werden.
- > Die Abklärungen mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) für eine Beistandschaft sollten vor dem 18. Geburtstag erfolgen.
- > Mit einer Vollmacht können Eltern oder andere Personen den jungen Erwachsenen bei administrativen Belangen oder Bankgeschäften vertreten.
- > Prüfen Sie erbrechtliche Fragen frühzeitig.

Ab 18-jährig

- > Zu einer beruflichen Massnahme der IV können Taggelder beansprucht werden.
- > Die Hilflosenentschädigung wird monatlich automatisch ausgerichtet. Die Abrechnung entfällt.
- > Es muss geprüft werden, ob eine Hilflosenentschädigung wegen lebenspraktischer Begleitung beantragt werden kann. Diese Hilfestellung gibt es bei Kindern nicht.
- > Der Intensivpflegezuschlag fällt ab dem 18. Geburtstag weg.
- > Mit der IV-Renten-, Hilflosenentschädigungs- oder Taggeld-Verfügung können Ergänzungsleistungen (EL) beantragt werden. Es ist wichtig, vor der Antragsstellung zu prüfen, welche bisher unentgeltliche Hilfe durch Verwandte, Bekannte etc. neu entgeltlich geregelt werden soll, damit sie bei der EL abgerechnet werden kann. Mit der EL können auch gewisse Behinderungs- und Krankheitskosten (Franchise, Selbstbehalt, Zahnarzt etc.) abgerechnet werden.
- > Mit der Haftpflichtversicherung ist abzuklären, wie lange und unter welchen Bedingungen das Kind noch in der Familienpolice eingeschlossen ist.
- > Es stellen sich weitere Privatversicherungsfragen wie z. B. die Hausratversicherung.
- > Bei der Billag kann die Befreiung von der Gebührenpflicht für Radio- und Fernsehempfang beantragt werden, wenn Ergänzungsleistungen ausgerichtet werden.
- > Klärung von Steuerfragen (Abzug der Behinderungskosten, Befreiung von der Motorfahrzeugsteuer usw.).

Ab 20-jährig

- > Die IV bezahlt medizinische Massnahmen nur bis 20-jährig. Es empfiehlt sich deshalb zu prüfen, ob wichtige Behandlungen noch vor dem 20. Geburtstag eingeleitet werden sollen. Danach ist für alle medizinischen Behandlungen die Krankenkasse zuständig.
- > Nichterwerbstätige werden ab 20-jährig AHV/IV-beitragspflichtig. Ab 17-jährig müssen Erwerbstätige über ihren Arbeitgeber Beiträge bei der AHV/IV entrichten.